

Sozialgericht Berlin

S 114 AS 6315/21 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 310/21 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 114. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 4. November 2021 durch ihre stellvertretende Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht _____ beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Zusicherung zur Übernahme der laufenden Bedarfe der Unterkunft und Heizung für die Wohnun _____ gegenüber der Antragstellerin zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zusicherung für einen Umzug in eine Wohnung in de _____ Berlin Haselhorst.

Die 1984 geborene Antragstellerin bezieht vom Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Derzeit lebt die Antragstellerin in einer ca. 40 m² großen 1 1/2-Zimmer-Wohnung unter der im Rubrum benannten Anschrift für die eine monatliche Miete von 424,44 Euro fällig wird.

Im Mai dieses Jahrs zeigte die Antragstellerin
an,

Die Antragstellerin ist derzeit hochschwanger, voraussichtlicher Entbindungstermin ist der

Die Antragstellerin möchte nunmehr in eine 2-Zimmer-Neubauwohnung mit einer Wohnfläche von 62,93 m² ziehen. Die Wohnung befindet sich in der

. Für die Wohnung wäre eine Grundmiete von 503,44 Euro, eine Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 132,15 Euro und eine Vorauszahlung auf die Heizkosten in Höhe von 75,52 Euro zu zahlen. Die Wohnung ist noch bis zum 05.11.2021 für die Antragstellerin reserviert.

Am 13.10.2021 beantragte die Antragstellerin beim Antragsgegner die Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme der Mietkosten für die oben genannte Wohnung in der Daumstraße. Mit Bescheid vom 14.10.2021 lehnte der Antragsgegner die Zusicherung ab. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, die Erforderlichkeit des Umzuges werde zwar grundsätzlich anerkannt, die Bruttokaltmiete liege jedoch über den im Land Berlin geltenden Richtwerten. Hiergegen hat die anwaltlich vertretene Antragstellerin am 19.10.2021 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden wurde.

Ebenfalls am 19.10.2021 hat die Antragstellerin beim erkennenden Gericht einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, eine günstigere Wohnung habe sie nicht finden können. Im Übrigen sei die Miete auch angemessen. Bei Ermittlung der vom Antragsgegner angewandten Richtwerte sei nicht geprüft worden, ob zu diesen Werten überhaupt Wohnungen verfügbar sei, deshalb richte sich die Angemessenheitsgrenze nach den Werten der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 %.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin die Zusicherung zu einem Umzug in die Daumstraße 163, 13599 Berlin Haselhorst zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt der Antragsgegner aus, die Erteilung einer Zusicherung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren käme einer Vorwegnahme der Hauptsache gleich und sei daher nur

zu erteilen, wenn feststehe, dass die Voraussetzungen für eine Zusicherung tatsächlich gegeben seien.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das Bestehen eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruches. Ein Anordnungsanspruch besteht, wenn nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Sache eilbedürftig ist, das heißt, wenn es dem Antragsteller, bei Abwägung aller betroffenen Interessen, unzumutbar ist, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Die seitens der Antragstellerin vorliegend begehrte Verpflichtung des Leistungsträgers zur Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II stellt sich allerdings als Vorwegnahme der Hauptsache dar. Denn die begehrte Zusicherung ist für die Antragstellerin nur dann von Nutzen, wenn sie für die Beteiligten auf Dauer Bindungswirkung entfaltet, so dass die Erteilung einer „vorläufigen Zusicherung“ ausscheidet.

Für eine derartige endgültige Vorwegnahme der Hauptsache, für die § 86b Abs. 2 SGG seinem Wortlaut nach grundsätzlich keine geeignete Grundlage darstellt, ist unter Berücksichtigung des in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verankerten Gebots effektiven Rechtsschutzes nur dann Raum, wenn zwingende Gründe eine solche Entscheidung gebieten. Deshalb sind an den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund äußerst hohe Anforderungen zu stellen (LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 11.11.2020, Az.: L 6 AS 153/20 B ER, Rn. 5, juris; LSG Sachsen, Beschl. v. 15.12.2020, Az.: L 7 AS 245/20 B ER, Rn. 25, juris; LSG NRW, Beschl. v. 02.12.2020, Az.: L 2 AS 1585/20 B ER, Rn. 4, juris).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Einzelfall erfüllt.

Ein Anordnungsanspruch liegt – nicht nur nach summarischer Prüfung, sondern nach abschließender Prüfung – vor. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II.

Unstreitig liegen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II vor. Zudem steht aber auch fest, dass die Voraussetzungen der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II – die Angemessenheit der neuen Wohnung im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II und die Erforderlichkeit des Umzuges – vorliegen.

Der Umzug der Antragstellerin ist – das bestreitet auch der Antragsgegner nicht – erforderlich. Ein Umzug ist dann erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 19.05.2014, Az.: L 4 AS 169/14 B ER, Rn. 22, juris). Vorliegend dürfte der Umzug aus der 1 ½-Zimmer-Wohnung in die um gut 20 m² große 2-Zimmer-Wohnung schon vor dem Hintergrund der Schwangerschaft der Antragstellerin erforderlich sein. Hinzukommt die Bedrohungslage in der aktuellen Wohnung. Soweit der Antragsgegner darauf hinweist, dass die neue Wohnung im gleichen Viertel wie die alte Wohnung liegt, trifft dies zu, lässt die Erforderlichkeit des Umzuges in die konkrete Wohnung aber nicht entfallen. Es dürfte zumindest eine berechtigte Hoffnung bestehen, dass die Bedrohungen ein Ende finden, wenn die Adresse der Antragstellerin dem Täter nicht mehr bekannt ist und es nur noch zu zufälligen Begegnungen an öffentlichen Orten kommen kann. Diese kann die Antragstellerin zudem vermeiden, indem sie mit dem Wechsel der Wohnung auch sonstige Gewohnheiten ändert, z. B. Besuch eines anderen Supermarktes, Wahl anderer Wege zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Es ist zudem nachvollziehbar, dass die Antragstellerin auch vor dem Hintergrund des bereits gefundenen Kita-Platzes keinen vollständigen Wechsel des Wohnortes avisiert hat.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sind die Kosten für die neue Unterkunft auch angemessen. Denn die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für einen (zukünftig) Zwei-Personen-Haushalt beläuft sich auf 636,90 Euro. Für die neue Wohnung der Antragstellerin wäre eine Bruttokaltmiete von 635,59 Euro zu zahlen.

Die vom Beklagten zur Ermittlung der Angemessenheit herangezogenen Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen) und die dort vorgegebenen Richtwerte sind nicht geeignet den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ auszufüllen. Das Tatbestandsmerkmal der „Angemessenheit“ unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung, es ist daher Aufgabe des Gerichts, die Rechtmäßigkeit des vom Antragsgegner ermittelten abstrakten Angemessenheitswerts zu überprüfen. (st. Rspr. BSG, Urt. v. 30.01.2019, Az.: B 14 AS 24/18 R, Rn. 16 ff., juris).

Bei der AV-Wohnen handelt es sich nach Ansicht der Kammer nicht um ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG. Denn nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung ist insbesondere auch zu prüfen, ob zu den ermittelten Angemessenheitswerten Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wird (BSG, Urt. v. 03.09.2020, Az.: B 14 AS 37/19 R, Rn. 27 f., juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.01.2021, Az.: L 19 AS 1129/17, Rn. 35, juris).

Dass vorliegend zu den vom Beklagten ermittelten Werten angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und insbesondere in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wird, lässt sich jedoch nicht feststellen. Es wäre insbesondere nicht ausreichend, zu ermitteln, ob zu den vom Beklagten angenommenen Werten einzelne Angebote bestehen. Vielmehr müsste darüber hinaus festgestellt werden können, dass es sich mit Blick auf die (letztlich unbekannt) Zahl der Nachfragenden in dem entsprechenden Preissegment auch um eine hinreichende Anzahl von Wohnungen handelt. Der Antragsgegner kann – wie dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt ist und seitens des Antragsgegners im hiesigen Verfahren telefonisch bestätigt worden ist – derzeit auch keine ergänzenden Daten

oder Ermittlungsansätze zur Verfügung stellen, die neben dem jeweils aktuellen Mietangebot auch die Nachfragesituation insgesamt berücksichtigen würden. Für zurückliegende Zeiträume legt der Antragsgegner bzw. die insoweit zuständige Senatsverwaltung regelmäßig lediglich Zahlen dazu vor, für wie viele Bezieher von ALG II-Leistungen nur die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden. Dies ist indes nicht ausreichend, da sich um die anmietbaren Wohnungen nicht nur Personen bewerben, die im ALG II-Bezug stehen und bei denen nur die angemessenen Kosten für die Unterkunft berücksichtigt werden. Auf der Nachfrageseite stehen vielmehr neben SGB II-Beziehern auch Empfänger von SGB XII-Leistungen und Wohngeld sowie Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Fürsorgeleistungen beziehen (LSG NRW, Urt. v. 05.12.2019, Az.: L 7 AS 1764/18, Rn. 37, juris). Die Nachfrageseite lässt sich auf diese Weise nicht – auch nicht ansatzweise – abbilden. Die Erkenntnisse des Beklagten wären jedoch der Ansatzpunkt, um der Frage der Verfügbarkeit von entsprechendem Wohnraum nachgehen zu können (BSG, Urt. v. 20.08.2009, Az.: B 14 AS 65/08 R, Rn. 21, juris: „Logik der Verteilung der Verantwortung“; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.01.2021, Az.: L 19 AS 1129/17, Rn. 36, juris).

Mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmbareren Angemessenheitswerts sind deshalb die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, jedoch begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Zuschlages von 10 Prozent. Die Beträge ergeben sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. Anlage 1. Die Tabellenwerte nach § 12 Abs. 1 Satz 1 WoGG zuzüglich des Sicherheitszuschlags fungieren dabei als „Angemessenheitsobergrenze“, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG, Urt. v. 30.01.2019, Az.: B 14 AS 24/18 R, Rn. 30, juris). Die danach abstrakt angemessene Bruttokaltmiete beläuft sich für einen Zwei-Personen-Haushalt 636,90 Euro.

Die Heizkosten in Höhe von monatlich 75,52 Euro sind – dies ist zwischen den Beteiligten wiederum unstrittig – angemessen. Die tatsächlichen Heizkosten sind als angemessen anzusehen, sofern nicht besondere Umstände Anlass zu einer abweichenden Bewertung geben. Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können daraus gewonnen werden, dass Richtwerte, die sich aus dem bundesweiten Heizspiegel ergeben, signifikant überschritten werden (BSG, Urt. v. 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R, Rn. 21 ff., juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche von 60 qm und dem oberen Wert für erhöhte Heizkosten aus dem bundesweiten Heizspiegel 2020 für Fernwärme (für eine Gebäudefläche von mehr als 1000,00 qm) liegt auf den Monat umgerechnet bei 94,05 Euro.

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben. Auf das Hauptsacheverfahren kann die Antragstellerin schon deshalb nicht verwiesen werden, weil das Mietangebot nur noch kurzfristig verfügbar ist und überdies die Gründe für den Umzug (Schwangerschaft, Bedrohungslage) einen baldigen Wohnungswechsel erforderlich machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.